

Eine «digitale Mini-GmbH» für die Schweiz

Wie mit einer neuen Rechtsform die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben und das Leben von Schweizer Firmen erleichtert werden kann

analyse

Jürg Müller und Basil Ammann

Die öffentliche Verwaltung in der Schweiz macht beim Thema Digitalisierung keine gute Figur. Das belegen nicht nur internationale Rankings, sondern auch nationale Umfragen. Nur einfach die bestehenden Prozesse zu digitalisieren, greift jedoch zu kurz. Gerade im Bereich der Firmengründungen halten sich nämlich überhöhte Anforderungen und analoge Behördenschnittstellen gegenseitig am Leben.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, schlägt die vorliegende Studie die Einführung einer neuen Rechtsform vor: eine digitale Mini-GmbH. Bei dieser soll sowohl auf eine öffentliche Beurkundung als auch auf Vorschriften zum Gründungskapital verzichtet werden. Zudem sollen die Identitätsprüfung und die Handelsregisteranmeldung sowie die gesamte Interaktion mit den Behörden nur noch auf elektronischem Weg möglich sein.

Mit einer digitalen Mini-GmbH werden Gründungen in der Schweiz einfacher, schneller und günstiger. Zudem wird die Digitalisierung der Schnittstellen zwischen Behörden und Wirtschaft forciert. Die längst überfällige Modernisierung des Handelsregisterwesens wird beschleunigt, was die Transparenz im Geschäftsverkehr und damit den Gläubigerschutz erhöhen wird. Die Einführung einer digitalen Mini-GmbH hätte dadurch positive Effekte auf das Unternehmertum in der Schweiz, die weit über die unmittelbare Reduktion der Bürokratiekosten hinausgingen.

– Einleitung: Ein altbekanntes Problem	– 3
1_ Hohe Gründungsanforderungen stellen eine trügerische Sicherheit dar	– 5
Nicht mit einer Eigenkapitalvorschrift zu verwechseln	5
Gläubiger vertrauen nicht auf das Gründungskapital	7
Die Schweiz hinkt einem globalen Trend hinterher	8
2_ Mit einer «digitalen Mini-GmbH» zwei Fliegen auf einen Streich schlagen	– 10
Verzicht auf unnötigen Formalismus und Papier	10
Die neue Rechtsform als Digitalisierungs-Katalysator	11
3_ Die Modernisierung des Handelsregisterwesens anstossen	– 13
– Fazit: Schritt für Schritt zum Ziel	16
Literatur	17

Dank

Die Autoren bedanken sich bei den Mitgliedern der Programmkommission von Avenir Suisse, Prof. Dr. Jean-Luc Chenaux und Prof. Dr. Giorgio Behr, für ihre wertvollen Anregungen. Einen wichtigen Beitrag leisteten auch viele Experten der Verwaltung, der Wissenschaft und der Wirtschaft, die ihr Fachwissen zur Verfügung gestellt haben. Laurenz Grabher wirkte bei Recherchen tatkräftig mit. Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein bei den Autoren, Jürg Müller und Basil Ammann, sowie beim Direktor von Avenir Suisse, Peter Grünenfelder.

Herausgeber	Avenir Suisse, www.avenir-suisse.ch
Internes Lektorat	Urs Steiner und Samuel Rutz
Gestaltung	Carmen Sopi

© September 2021 Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Abbildungen dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Download www.avenir-suisse.ch/publication/eine-digitale-mini-gmbh-fuer-die-schweiz/

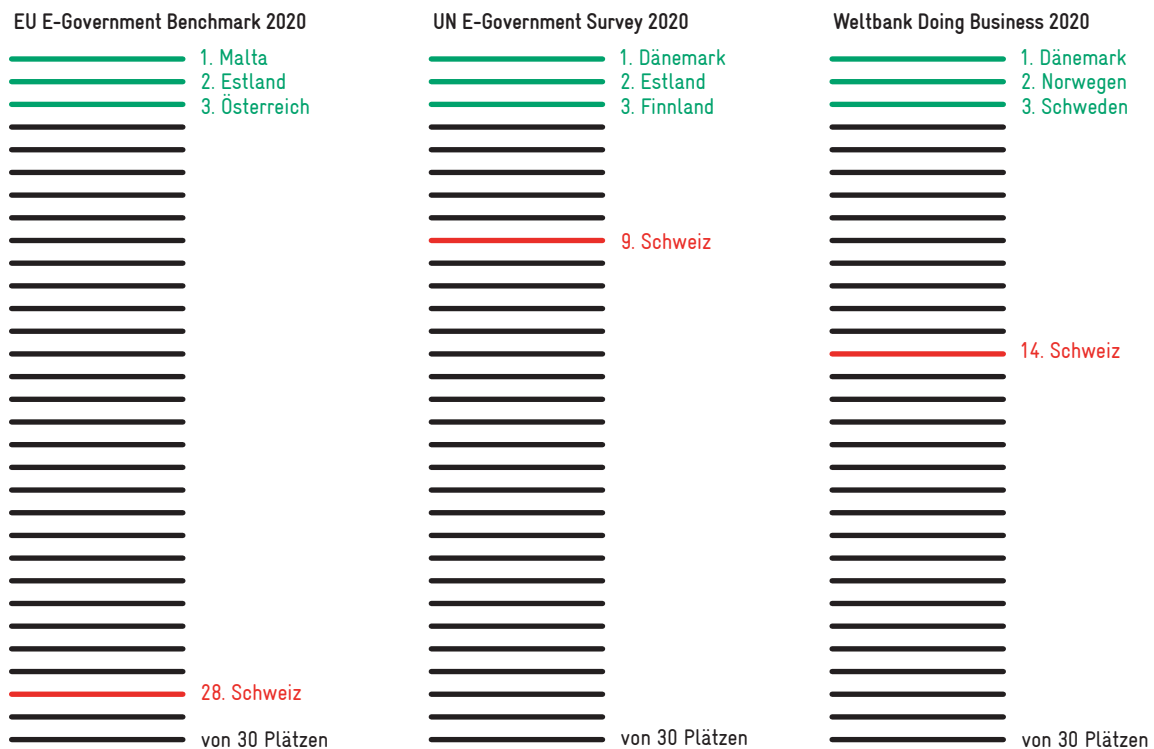
Einleitung: Ein altbekanntes Problem

Die Bewohner der Schweiz rühmen sich gerne dafür, dass ihr Land in diversen Ranglisten an der Spitze steht. Gerade wenn es um die Adaption neuer Technologien in der Verwaltung geht, gibt es jedoch nicht viel zu loben. So landen die Schweizer Behörden bei internationalen Vergleichen regelmässig im Mittelfeld (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1

Bei den Schweizer Behörden besteht Optimierungspotenzial

Verschiedene Rankings vergleichen die Digitalisierungsgrade der Verwaltungen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen. Egal auf welche Kriterien dabei abgestellt wird, die Schweiz hinkt im EU/Efta-Vergleich hinterher.



Die drei Rankings umfassen jeweils unterschiedliche Länder. Um die Vergleichbarkeit zu verbessern, wurde die Abbildung nur mit den überall vorhandenen EU- und Efta-Ländern erstellt (exkl. Liechtenstein, das im EU E-Government Benchmark und im Weltbank Doing Business Ranking nicht aufgeführt ist).

Quelle: Europäische Kommission (2020), UN (2020), Weltbank (2019), Eigene Darstellung

Natürlich sind solche Rankings mit Vorsicht zu geniessen. Die methodischen Probleme bei der Erstellung internationaler Vergleiche sind hinlänglich bekannt. Doch auch der «Nationalen E-Government-Studie 2019», welche die Situation in der Schweiz unter die Lupe nimmt, kann entnommen werden:

«Die Mehrheit der befragten Unternehmen, die eine Dienstleistung bisher nicht elektronisch abgewickelt haben, wünscht sich die Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung bei fast allen Dienstleistungen. Am stärksten ausgeprägt ist dieser Wunsch bei der online Anmeldung im Handelsregister und bei der online Meldung von Mutationen ans Handelsregister.» (Buess et al. 2019).

Die in der nationalen E-Government-Studie befragten Unternehmer treffen einen wunden Punkt mit ihrem Wunsch, Behördengänge elektronisch besser abwickeln zu können. Wie Avenir Suisse in einer Studie jüngst aufgezeigt hat, gibt es bei der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Behörden tatsächlich noch viel Optimierungs- und Digitalisierungspotenzial. Dreh- und Angelpunkt vieler bürokratischer Abläufe ist das Handelsregister: Allein der Ein- und Austritt von Firmen in den Markt führt zu über 70 000 Behördengängen jedes Jahr. Mit einer konsequenten Digitalisierung der mit Gründungen und Schliessungen verbundenen Prozesse könnte dabei ein hoher zweistelliger Millionenbetrag jedes Jahr eingespart werden (Müller und Ammann 2021).

Der Ruf nach raschen Digitalisierungsschritten ist also berechtigt. Eine simple technische Modernisierung der bestehenden Prozesse greift jedoch zu kurz. Vielmehr sollte vorderhand überprüft werden, ob gewisse Prozesse und Anforderungen im digitalen Zeitalter überhaupt noch nötig sind – sind sie es nicht, braucht man sie auch nicht zu digitalisieren.

Parallel zu den notwendigen Digitalisierungsanstrengungen ist also ein umsichtiges Überdenken des Gesamtkonzepts gefragt. Wie die vorliegende Analyse zeigt, stellen sich die Vorschriften zum Gründungskapital sowie zur öffentlichen Beurkundung bei vielen Firmen als überflüssig heraus. Gleichzeitig stellen solche Anforderungen ein Hindernis dar, wenn es um die vollständige Digitalisierung der Schnittstelle zwischen den Behörden und den Unternehmen geht. Umständliche Prozesse stehen somit in einem Wechselverhältnis zu einer stockenden Digitalisierung der Behörden (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2

Wie sich veraltete Strukturen gegenseitig am Leben erhalten

Mit dem Gläubigerschutz werden hohe Gründungsanforderungen legitimiert. Das führt zu komplexen Prozessen, die eine Digitalisierung der Behördenschnittstellen erschweren. Das Verharren im analogen Zeitalter verhindert wiederum die Schaffung von mehr Transparenz – worunter der Gläubigerschutz leidet.



Quelle: Eigene Darstellung

1. Hohe Gründungsanforderungen stellen eine trügerische Sicherheit dar

Will man in der Schweiz eine Kapitalgesellschaft gründen, verlangt das Gesetz ein minimales Gründungskapital für die Firma. Das gesetzliche Minimalerfordernis beträgt heute 20 000 Fr. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und bei der Aktiengesellschaft (AG) 100 000 Fr.⁻¹ Diese Summen werden in der Regel mit dem Gläubigerschutz begründet: Wer in eine Beziehung mit einer Firma tritt, soll je nach Rechtsform wissen, wie viel Gründerkapital eingebracht wurde.

Nicht mit einer Eigenkapitalvorschrift zu verwechseln

Was auf den ersten Blick einleuchtend klingt, entpuppt sich auf den zweiten als Augenwischerei. Die Kapitalvorschrift ist nämlich vorderhand bei der Gründung bindend. Sie darf somit nicht mit einer Eigenkapitalvorschrift verwechselt werden, wie sie bei Banken gang und gäbe ist. Das liberierte Kapital muss zwar bei der Gründung vorhanden sein, nachher kann die Gesellschaft aber im Rahmen ihres Zwecks dieses Kapital mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken verwenden – gerade die 20 000 Fr. bei der GmbH können innert kürzester Frist aufgebraucht werden.⁻²

Aus ökonomischer Sicht ist ein gesetzliches Mindestkapital bei der Gründung denn auch kaum geeignet, den Gläubigerschutz zu stärken (vgl. Box 1). Auch in der Rechtsliteratur wird über die Sinnhaftigkeit des Mindestkapitals schon lange diskutiert. Interessant ist, dass weder die kantonalen Gesetze des 19. Jahrhunderts noch das 1883 in Kraft getretene Obligationenrecht (OR) eine diesbezügliche Vorschrift enthielten. Erst bei der OR-Revision von 1936 wurde ein Minimalerfordernis an das Gründungskapital eingeführt. Mit einem Mindestkapital für die AG von 50 000 Fr. wollte man einerseits gegen Missbräuche vorgehen und andererseits die AG von der damals neu eingeführten GmbH abgrenzen. (Meyer 2009)

-
- 1 Bei einer GmbH bezeichnet das Stammkapital das Total der von den Gründern eingebrachten Einlagen, bei der Aktiengesellschaft spricht man von Aktienkapital. Bei der AG muss nur 20%, aber mindestens 50 000 Fr. des Aktienkapitals liberiert (also effektiv eingezahlt) sein – für das nicht liberierte Kapital besteht eine Nachschusspflicht der Aktionäre. Das Gründungskapital muss zudem nicht zwingend in bar einbezahlt werden, sondern kann auch in Form von Sacheinlagen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Warenlager etc.) eingebracht werden.
 - 2 Einschränkungen bestehen beispielsweise bei der Gewinnausschüttung (z.B. bei der gesetzlichen Reservenbildung). Zudem gibt es «Warnmechanismen» bei Kapitalverlust und drohender Überschuldung.

Gläubigerschutz in der ökonomischen Theorie

Hinter dem juristischen Konzept des Gläubigerschutzes steckt das ökonomische Konzept der Informationsasymmetrie. Dieses beschreibt einen Zustand, in dem verschiedene Personengruppen nicht über den gleichen Wissensstand verfügen. So wissen beispielsweise die Eigentümer eines Unternehmens mehr über die Rentabilität ihrer Firma als ihre Gläubiger.

In einer solchen Situation können Fehlanreize (moral hazard) entstehen: Die Firmeneigentümer haben einen Anreiz, Informationen vorzuenthalten oder Handlungen vorzunehmen, die nicht im Interesse der Gläubiger sind. Da das die Gläubiger voraussehen, verlangen sie entweder mehr Sicherheiten oder treten gar nicht erst in eine Geschäftsbeziehung ein – das wegen Informationsasymmetrien beeinträchtigte Vertrauen reduziert damit die Gesamtwohlfahrt.

Ein effektiver Gläubigerschutz zielt deshalb darauf ab, diese Fehlanreize zu minimieren, indem die Informationsasymmetrien reduziert werden. Sowohl freiwillige Massnahmen als auch gesetzliche Pflichten können hierbei eine Rolle spielen. Meist wird dabei eine Erhöhung der Transparenz angestrebt.

Gerade bei gesetzlichen Transparenzvorschriften ist die Umsetzung derweil nicht trivial. So kosten Aufarbeitung und Bereitstellung von vorgeschriebenen Informationen Ressourcen. Zudem kann es auch gute Gründe für Privatsphäre bei Unternehmen geben, beispielsweise zum Schutz von privaten Informationen wie Firmengeheimnissen. Schliesslich können zur Interpretation der offengelegten Informationen zusätzliche private Informationen notwendig sein, womit die Pflicht in der Praxis an Relevanz verlieren kann.

Von Befürwortern einer Minimalerfordernis an das Gründungskapital wird auch heute noch der Gläubigerschutz – und in diesem Zusammenhang oft Missbrauch oder Gründerschwindel – als Argument ins Feld geführt. Als Teil des Kapitalschutzes soll ein hohes Gründungskapital die Vertrauensbasis im Geschäftsverkehr stärken.⁻³ Des Weiteren wurde auch schon argumentiert, dass die Mindestkapitalvorschriften aufgrund der Geldentwertung im Vergleich zu früher bescheiden sind – ein Argument, das dem vorherigen eigentlich zuwiderläuft.⁻⁴

Kritiker von Mindestkapitalvorschriften streichen demgegenüber hervor, dass es sich um eine volkswirtschaftlich kostspielige und ineffiziente Art des Gläubigerschutzes handle (Djankov 2009; Ewang 2007; Mülbart 2006; Saltane und Garcia Serna 2013). Es wird argumentiert, dass eine Mindestkapitalvorschrift ledig-

3 Befürworter eines Gründungskapitals befinden oft, dass mit einer Anforderung an das Gründungskapital zwar weder Konkurs noch Betrug verhindert werden können, aber es doch eine gewisse Hemm- oder Seriositätsschwelle darstellen würde vgl. (Meyer 2009).

4 So beträgt seit der Einführung 1936 das gesetzlich verlangte Mindestkapital für die Gründung einer GmbH 20'000 Fr., bis 2008 musste allerdings nur die Hälfte liberiert werden. Über die vergangenen knapp hundert Jahre ist es derweil zu einer massiven kumulierten Teuerung gekommen. Würde man heute der aufgelaufenen Inflation Rechnung tragen wollen, müsste man das Stammkapital der GmbH auf rund 160'000 Fr. erhöhen vgl. (BFS 2021). Mit Blick auf die Geldentwertung schlug bereits ein Expertenentwurf Ende der 1990er Jahre vor, das minimale Stammkapital von 20'000 auf 40'000 Franken zu verdoppeln (Böckli et al. 1999). Auch jüngst wurde wieder gefordert, das gesetzliche Mindestkapital für die GmbH anzuheben vgl. (Lorandi 2020).

lich eine nicht vorhandene Sicherheit vorspiele.⁻⁵ Zudem sei es für Betrüger ein Leichtes, der Gesellschaft das Gründungskapital rasch wieder zu entziehen. Schliesslich sei es empirisch nicht belegt, dass ein (höheres) Mindestkapital zu tieferen Konkursquoten oder geringeren Gläubigerverlusten führe (Djankov 2009; Meyer 2009).

Gläubiger vertrauen nicht auf das Gründungskapital

Laut Konkursstatistik des BFS betrug der Verlust aus ordentlichen oder summarischen Konkursverfahren in der Schweiz zwischen 2010 und 2019 durchschnittlich 2,2 Mrd. Fr. pro Jahr (BFS 2020). Das ist ein satter Betrag. Er entspricht etwa dem Gesamtaufwand eines mittelgrossen Kantons wie Solothurn oder Neuenburg vgl. (EFV 2021). Allerdings werden diese Kosten nicht nur von Firmenkursen, sondern auch von natürlichen Personen verursacht.

Die offizielle Statistik dürfte die tatsächlichen Verluste indessen stark unterschätzen. Über die Hälfte der Konkursverfahren werden mangels Aktiven eingestellt, und diese Verluste werden in der Statistik nicht erfasst. Der Gläubigerverband Creditreform schätzt den wirtschaftlichen Schaden auf jährlich 11 Mrd. Fr., der in der Schweiz durch weiter gefasste Gläubigerverluste anfällt (Egeli 2018) – wobei diese hohe Zahl mit Vorsicht interpretiert werden muss, da diverse Kosten unter ihr subsumiert werden und wiederum auch die Verluste von Gläubigern von natürlichen Personen enthält.

Auch wenn die effektiven Gläubigerverluste schwer festzumachen sind, sie dürften in die Milliarden gehen. Offenbar kommt es Jahr für Jahr zu so hohen Verlusten trotz Minimalerfordernissen an das Gründungskapital. Natürlich könnten die Verluste ohne Anforderungen noch höher sein. Dagegen spricht allerdings, dass sich Gläubiger gegen Verluste mit ganz anderen Strategien zu schützen suchen.

So hat im unternehmerischen Alltag das Gründungskapital kaum eine Relevanz für Gläubiger. Wenn es um die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu einer Firma geht, kommen vielmehr spezialisierte Dienstleister zum Zug. Diese sammeln Informationen bezüglich Zahlungsverhalten von Firmen und Privatpersonen. Solche privat hergestellte Transparenz – und nicht die Vorschriften an das Gründungskapital – erhöhen den Gläubigerschutz.⁻⁶

5 Mülbert (2006) führt aus, dass eine Mindestkapitalvorschrift bei der Gründung weder auf die individuellen Umstände angepasst sei, noch damit verhindert werden könne, dass ein Unternehmen aufgrund von schlechter Unternehmensführung oder schlechter Geschäftslage über die Zeit Verluste anhäufe und insolvent werde.

6 Viele für den Handelsverkehr wichtige Informationen sind nicht in das Handelsregister eingetragen. Insbesondere auch Informationen, die massgebend für Investitionsentscheide sind – etwa der Vermögensstand oder der Geschäftsgang einer Firma vgl. (Vogt 2021). Die Informationsbeschaffung und -aufbereitung übernehmen in der Folge private Firmen wie Creditreform, Bisnode D&B oder Moneyhouse gegen Entgelt. Vgl. die Diskussion um die Modernisierung des Handelsregisterwesens in Kapitel 3.

Die Schweiz hinkt einem globalen Trend hinterher

Dass ein hohes Gründungskapital nicht mehr Gläubigerschutz bedeutet, hat sich international bereits herumgesprochen. So ist es in den meisten Ländern der Welt möglich, eine Kapitalgesellschaft ohne nennenswertes Mindestkapital zu gründen – und es werden immer mehr. Während 2004 noch 124 Länder ein festgelegtes Mindestkapital bei der Unternehmensgründung vorschrieben, hat sich diese Zahl bis 2019 halbiert (Weltbank 2020).

Kritiker von gesetzlichen Gründungskapitalvorschriften betonen denn auch, dass in der Schweiz weit mehr verlangt wird als im Ausland. Das führe zu unverhältnismässig hohen Eintrittsschwellen für Startups und damit zu einem Standortnachteil (Gericke 2016). Verschiedene Studien kommen zum Schluss, dass Mindestkapitalvorschriften bei der Gründung das Unternehmertum hemmen können (Armour und Cumming 2008; van Stel et al. 2007; Weltbank 2020).⁻⁷ Diese Einstiegshürde kann besonders in Bereichen ein Nachteil sein, in denen ohnehin wenig Kapital eingesetzt werden muss, z.B. bei (digitalen) Dienstleistungen.⁻⁸

Erfahrung mit einer minimalen Kapitaleinlage – einer «Mini-GmbH» – hat jüngst auch Deutschland gemacht. Das Nachbarland steht in einer vergleichbaren Rechtstradition wie die Schweiz, die ein im internationalen Vergleich hohes Gründungskapital vorschreibt. Im Jahr 2008 hat Deutschland hierzu aber einen Paradigmenwechsel vollzogen. Seither kann eine haftungsbeschränkte Gesellschaft, eine sogenannte Unternehmergeellschaft (UG), mit nur einem Euro gegründet werden (vgl. Box 2).

Box 2

Wettbewerb belebt das Geschäft – auch im Gesellschaftsrecht

Bestehen Unterschiede im Gesellschaftsrecht und gibt es eine freie Wahl zwischen den Jurisdiktionen, kann sich so etwas wie ein «Wettbewerb der Rechtsformen» einstellen (Teichmann 2017). In der EU sind diese Voraussetzungen seit der Jahrtausendwende gegeben.⁻⁹ In der Folge wählten europäische Unternehmen bei der Gründung vermehrt ausländische Rechtsformen, bzw. bedienten ihren Heimmarkt über eigens dafür gegründete ausländische Briefkastengesellschaften.

Die englische Unternehmensform «Limited» war dabei besonders beliebt. Sie hatte den Vorteil, dass sie günstig, rasch und unkompliziert (etwa ohne öffentliche Beurkundung) zu gründen war. Gleichzeitig bot sie ohne nennenswerte Vorschriften an das Gründungs-

7 Das manchmal gehörte Argument, dass Unternehmer ohne entsprechendes Kapital einfach ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft betreiben könnten vgl. (Lorandi 2020), greift zu kurz. So bieten haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften diverse Vorteile, gerade wenn mehrere Gründer involviert sind. Zudem erklärt eine solche Argumentation nicht, weshalb es nicht eine haftungsbeschränkte Rechtsform geben soll, die kein Minimalkapitalerfordernis kennt – wie es gerade im Ausland vermehrt zu beobachten ist.

8 Neben den Einstiegshürden könnte zudem die erschwerte Herauslösung des Kapitals im Falle eines Scheiterns zu volkswirtschaftlichen Kosten führen, weil die effiziente Re-Allokation von in einer juristischen Person gebundenen Ressourcen erschwert ist (Gericke 2016).

9 Bei dieser Entwicklung spielte insbesondere der Europäische Gerichtshof und die zunehmende Bedeutung der «Gründungstheorie» eine Rolle; siehe beispielsweise das Centros-Urteil (Europäischer Gerichtshof 1999) oder das Inspire-Art-Urteil (Europäischer Gerichtshof 2003).

kapital bereits den Schutz einer Kapitalgesellschaft. Sie wurde deswegen in verschiedenen europäischen Ländern eine Konkurrenz für bestehende Rechtsformen.

In Deutschland drohte die «Limited» zeitweise die traditionelle deutsche GmbH zu verdrängen. ⁻¹⁰ Als Reaktion auf die «invasive» Rechtsform wurde deshalb im Jahr 2008 die «Unternehmersgesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)» eingeführt (FAZ 2009). Diese kann bereits mit einer minimalen Kapitaleinlage von einem Euro gegründet werden und erfreut sich seit ihrer Einführung einer grossen Beliebtheit. ⁻¹¹

Gerade in den ersten Jahren nach der Einführung der UG nahm deren Zahl in Deutschland rasch zu vgl. (Universität Jena 2018). Die UG machte 2018 rund 7,2 % aller steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften in Deutschland aus (Destatis 2020). ⁻¹² Bei dieser Bestandsgrösse gilt es zu bedenken, dass es diese Rechtsform noch nicht lange gibt und erfolgreiche UG mit der Zeit in eine GmbH umgewandelt werden dürften. Betrachtet man die Flussgrösse der gewerblichen Existenzgründungen, zeigt sich, dass in den letzten Jahren sogar rund 20 % aller neugegründeten Kapitalgesellschaften die Rechtsform der UG wählten (IfM Bonn 2021a). ⁻¹³

Die UG stösst also auf eine grosse Nachfrage und hat die Gründung einer Firma in Deutschland vereinfacht. Ähnliche Reformen gab es jüngst auch in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und anderen Ländern (Ringe 2013; Weltbank 2020). Dass in der Schweiz solche Reformen nicht breiter diskutiert werden, erstaunt. Zumal sich damit die Chance böte, die Digitalisierung der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Staat voranzutreiben.

10 In den Jahren 2005 und 2006 machten in England gegründete und in Deutschland operierende Unternehmen gut einen Fünftel aller typähnlichen Gründungen in Deutschland aus (Ringe 2013). Vorübergehend war sogar jede vierte neu gegründete Kapitalgesellschaft in Deutschland eine englische «Limited» (Handelsblatt 2004).

11 Es ist derweil umstritten, ob die «Limited» in Deutschland in erster Linie wegen der UG zurückgedrängt wurde. Andere Faktoren könnten ebenfalls eine Rolle gespielt haben. So hat beispielsweise die Zahl neugegründeter «Limited» in Deutschland bereits seit 2006 abgenommen (Ringe 2013).

12 Die Statistik erfasst in Deutschland steuerpflichtige Unternehmen mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17 500 € (Destatis 2020).

13 Bei den gewerblichen Existenzgründungen werden die Zahlen der Gewerbeanmeldungen um Komponenten wie Unternehmensverlagerungen, Umwandlungen oder Zweigniederlassungen bereinigt. Freie Berufe und gewerbliche Nebenerwerbsgründungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt (IfM Bonn 2021b).

2. Mit einer «digitalen Mini-GmbH» zwei Fliegen auf einen Streich schlagen

Seit Deutschland 2008 die UG eingeführt hat, haben sich die technischen Möglichkeiten stark weiterentwickelt. Die Schweiz sollte deshalb nicht einfach ein Pendant zur deutschen UG einführen. Vielmehr ergibt sich für die Schweiz als «Spätzünderin» eine einmalige Gelegenheit.

So ermöglicht der heutige technologische Stand mehr Transparenz bezüglich Geschäftsführung und damit einen besseren Gläubigerschutz. Das erlaubt, bei einer entsprechend ausgestalteten neuen Rechtsform geringere formale Anforderungen zu verlangen. Gleichzeitig ergibt sich mit der Einführung einer neuen Rechtsform mit geringeren formalen Anforderungen wiederum die Chance auf einen Digitalisierungsschub bei den staatlichen Schnittstellen – die Digitalisierung ist also wie eingangs erwähnt gleichermaßen Bedingung als auch Ziel.

Um dieses Potenzial zu heben, schlagen wir die Einführung einer neuen Rechtsform vor: einer «digitalen Mini-GmbH». Wie soll sich diese von den bestehenden Schweizer Kapitalgesellschaften unterscheiden?

Vorderhand gilt festzuhalten, dass sich die neue Rechtsform in den Grundzügen an der bestehenden GmbH orientieren soll. Das hat diverse Vorteile. Zum einen besteht zur GmbH bereits eine lange Rechtstradition, die damit grösstenteils auch bei der neuen Rechtsform angewendet werden kann; damit werden die juristischen Friktionen geringgehalten. Zum anderen kann so sichergestellt werden, dass eine «digitale Mini-GmbH» in späteren Jahren bei Bedarf unkompliziert und zu geringen Kosten in eine «normale» GmbH oder AG umgewandelt werden kann.

Verzicht auf unnötigen Formalismus und Papier

Drei formale Erleichterungen, die eine erhebliche Kosten- und Zeiteinsparung bei der Gründung und über die Lebensdauer einer Firma erlaubten, wären definierend für eine digitale Mini-GmbH und würden sie von der klassischen GmbH abgrenzen:

- 01_ Auf Vorschriften zum Gründungskapital soll verzichtet werden. Wie im vorhergehenden Kapitel dargestellt, sind diese bei einer «Einstiegs-Kapitalgesellschaft» weder zielführend noch international üblich.
- 02_ Auf öffentliche Beurkundungen soll verzichtet werden. Als Zweck der öffentlichen Beurkundung werden gemeinhin die Belegfunktion, der Schutz vor Unbedachtheit und die Verfahrenskontrolle genannt (Brückner 1993). Im Gesellschaftsrecht werden diese Zwecke jedoch nur rudimentär erfüllt oder könnten anders effizienter erreicht werden vgl. (Glanzmann und Walz 2016). Muss keine Liberierung des Gründungskapitals mehr

überprüft werden, fällt zudem ein weiteres Argument für die öffentliche Beurkundung weg. ⁻¹⁴

03_ Die Identitätsprüfung und die Handelsregisteranmeldung sowie die gesamte Interaktion mit den Behörden soll nur auf elektronischem Weg möglich sein. ⁻¹⁵ Dafür könnte wie bereits im Finanzsektor gängig eine Video-Authentifikation zum Zug kommen (Finma 2020) – noch einfacher wäre es wohl mit einer elektronischen Identität (E-ID). ⁻¹⁶ Dieser Schritt verbannt Papier aus dem Prozess und reduziert die Kosten auf Seiten sowohl der Behörden als auch der Firmen über den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens. Zudem erlaubt dieser Schritt eine einfachere Einbindung von vordefinierten und vorgeprüften Textbausteinen, was die Gründung zusätzlich erleichterte. ⁻¹⁷

Die neue Rechtsform als Digitalisierungs-Katalysator

Die Rechtsform der digitalen Mini-GmbH soll analog zur UG in Deutschland in erster Linie dann zum Zug kommen, wenn eine Firma von Grund auf neu aufgebaut wird, also beispielsweise für Startups oder bei der Eröffnung eines Geschäfts. Um das zu unterstreichen, könnten zusätzliche Kriterien an die Komplexität und Grösse einer digitalen Mini-GmbH definiert werden. ⁻¹⁸ Allerdings ist gut möglich, dass die erhöhte Transparenz künftig eine solche Vorschrift überflüssig machen könnte – hier kommt die Digitalisierung wieder ins Spiel.

Die Einführung einer «digitalen Mini-GmbH» schlägt nämlich zwei Fliegen auf einen Streich. Zum einen können die Bürokratiekosten markant reduziert werden, da auf unnötigen Formalismus verzichtet wird. Zum anderen ermöglicht die konsequente Digitalisierung aller Prozesse mehr Transparenz. Das hat wiederum das Potenzial, die Sicherheit im Geschäftsverkehr spürbar zu erhöhen.

14 Bereits bei der letztmaligen OR-Revision hat der Bundesrat in seiner Botschaft vorgeschlagen, auf eine öffentliche Beurkundung bei Vorliegen «einfacher Verhältnisse» zu verzichten (*Bundesrat 2016*). Und die Rechtskommission des Nationalrats hätte den Anwendungsbereich der öffentlichen Beurkundung sogar noch weiter eingeeengt (*RK-N 2018*). Schliesslich hat allerdings das Parlament diesen Ansatz zur erleichterten Unternehmensgründung abgelehnt (*SDA 2019*).

15 Die notwendigen Grundlagen dafür sind bereits vorhanden. Allerdings führt gerade die Vorschrift der öffentlichen Beurkundung dazu, dass in der Praxis die elektronische Interaktion eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. nächstes Kapitel).

16 Eine E-ID könnte zusätzliche Vorteile mit sich bringen. So wäre es denkbar, dass Vollmachten (z.B. Prokura) direkt mit der E-ID des Berechtigten und seiner elektronischen Signatur verknüpft würden. Allerdings dürfte nach der gescheiterten Volksabstimmung vom 7. März 2021 die Einführung einer nationalen E-ID weiter auf sich warten lassen.

17 In diese Richtung zielt auch die Digitalisierungsrichtlinie 2019/1151/EU der Europäischen Union. Demnach sollen künftig vordefinierte Muster zur Firmengründung zur Verfügung gestellt werden – und bei Verwendung eines solchen Musters soll die Gründung innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen werden können. Elektronisch vordefinierte und vorgeprüfte Textbausteine für die Statuten würden auch das Leben von Unternehmen sowie Ämtern in der Schweiz erleichtern.

18 Vgl. die Debatte bei der letztmaligen OR-Revision zu den «einfachen Verhältnissen» (*Bundesrat 2016*).

So wären nicht nur viele Daten von Beginn weg maschinenlesbar verfügbar, sondern diese könnten auf einer gesetzlichen⁻¹⁹ oder freiwilligen⁻²⁰ Basis von den Firmen ergänzt werden. Eine «digitale Mini-GmbH» könnte sich dazu entschliessen oder verpflichtet werden, weitere Informationen (z.B. Finanzdaten) elektronisch verifiziert zu veröffentlichen. Die damit erhöhte Transparenz hat das Potenzial, weitaus mehr Sicherheit in den Geschäftsverkehr zu bringen als überhöhte Gründungsanforderungen.

19 Vgl. im europäischen Kontext Art. 30 ff. der Richtlinie 2013/34/EU. In Belgien müssen beispielsweise die meisten juristischen Personen ihre Jahresabschlüsse bei der «Bilanzzentrale» der Zentralbank hinterlegen (*Belgische Nationalbank 2021*). Diese Informationen sind öffentlich zugänglich und mit dem Handelsregister (der «Zentralen Datenbank der Unternehmen») verbunden (*FÖD 2021*). In der Schweiz besteht heute nach Art. 958e OR nur in bestimmten Fällen ein Recht auf Zugang zur Jahresrechnung von Unternehmen – etwa für Gläubiger, die ein «schutzwürdiges Interesse» nachweisen können.

20 Im neuseeländischen «Companies Register» können heute gewisse Informationen auf freiwilliger Basis hinzugefügt werden und es kann ausgewählt werden, ob diese Informationen öffentlich ersichtlich sind oder nicht (*Ministry of Business, Innovation & Employment 2021*). Dabei handelt es sich jedoch nicht um Finanzdaten, sondern in erster Linie um Kontaktinformationen.

3. Die Modernisierung des Handelsregisterwesens anstossen

Die Einführung einer digitalen Mini-GmbH sollte einen grundsätzlichen Wandel im Verständnis des Handelsregisterwesens einläuten. Schliesslich ist ein Handelsregister am Ende nichts weiter als eine öffentliche Datenbank mit gewissen Daten-Integritätsprüfungen. Ein Blick auf das Schweizer Handelsregister zeigt allerdings, dass hier vieles im analogen Zeitalter stecken geblieben ist. Das Handelsregisterwesen ist historisch gewachsen (vgl. Box 3) und hat sich in diesem Prozess mehr schlecht als recht der Digitalisierung angepasst.

Box 3

Die historischen Wurzeln des Handelsregisters am Beispiel von Zürich

Bis ins 18. Jh. lag in Zürich sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Macht in den Händen der Zünfte. ⁻²¹ Mit der aufkommenden Proto-Industrialisierung geriet dieses System unter Druck, doch die Zünfte versuchten ihre Kontrolle über die Wirtschaftsbeziehungen ins neue Zeitalter zu retten. So wurde etwa mit dem Zürcher Fabrikgesetz von 1717 eine Pflicht zum An- und Abmelden von «fabrizierenden» Bürgern und deren «Associés» eingeführt. Die Einträge wurden in sogenannten «Ragionenbüchern» festgehalten. ⁻²²

Das erste Zürcher Ragionenbuch wurde von der Staatskanzlei geführt, es war jedoch auch mit dem kaufmännischen Direktorium und damit den Zünften verknüpft. Die liberale Verfassung von 1831 führte dann zu grundlegenden Veränderungen und verbesserte die Wirtschaftsfreiheit im Kanton. Ab 1836 war die Registrierung von Firmen in jedem Bezirk möglich, die Ragionen erschienen neu im Amtsblatt, und die Ragionenbücher wurden öffentlich einsehbar. Bei der Organisation spielten sowohl der Kanton als auch die kantonale Handelskammer eine Rolle (Staatsarchiv des Kantons Zürich 2021). Zusammen mit dem gesamtschweizerischen Obligationenrecht wurde Ende des 19. Jahrhunderts schliesslich die heute bekannte Handelsregistrierung eingeführt.

Im Jahr 2008 trat eine vollständig revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft, die erstmals nicht mehr von Papier als Grundmedium ausgeht, sondern von elektronischen Daten und Schnittstellen (Kauz 2008). Mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren sollte auf eine rein elektronische Führung des

21 Die heutigen Handelsregister entstammen verschiedenen kantonalen Institutionen. Im Folgenden beziehen wir uns exemplarisch auf die gut dokumentierte Geschichte des Zürcher Handelsregisters vgl. (Kauz 2008).

22 Das Führen von Registern mit Handeltreibenden und Fabrizierenden (sog. «Ragionenwesen») wurde in dieser Zeit ebenfalls in anderen Städten der Eidgenossenschaft eingeführt. Ähnliche Register entstanden beispielsweise 1698 in Genf, 1712 in St. Gallen und 1719 in Basel. Der aus dem Italienischen abgeleitete Begriff «Ragionen» tauchte im deutschsprachigen Raum erstmals 1685 in Augsburg auf (Kauz 2008).

Handelsregisters umgestellt werden (KMU Portal 2015). Soweit die Theorie – die Praxis sieht derweil anders aus. So musste die Eidgenössische Finanzkontrolle zehn Jahre nach der Reform feststellen: «Die Gesuche für einen Eintrag im Handelsregister erfolgen heute immer noch vorwiegend auf Papier.»

(EFK 2018)

Erst kürzlich wurde die Handelsregisterverordnung leicht angepasst, um gewisse Prozesse zu harmonisieren und zu vereinfachen, mehr aber nicht (BJ 2020). Wer in diesem Bereich etwas Innovatives erwartet, wurde bisher stets enttäuscht. Obwohl sich in den nächsten Jahren umfassende Veränderungen aufdrängen, lassen sowohl Gesetz- als auch Verordnungsgeber die Vision einer vollständig digitalen Geschäftsführung mit entsprechenden Schnittstellen zum Staat sowie zur Öffentlichkeit vermissen (vgl. Box 4). -23

Box 4

Die Vision einer vollständig digitalen Geschäftsführung – mit den entsprechenden Schnittstellen zum Staat

Schon heute versuchen viele Firmen, ihr Geschäft möglichst digital und damit kosteneffizient zu führen. Wenn immer möglich wird beispielsweise bei der Buchhaltung auf Medienbrüche verzichtet. Damit sollte auch die Schnittstelle zur Steuerbehörde künftig ausschliesslich digital funktionieren: Finanzbuchhaltungsdaten werden beim Jahresabschluss elektronisch der Verwaltung übermittelt. Das öffnet wiederum neue Möglichkeiten für das Handelsregister.

Firmen könnten beispielsweise die Möglichkeit erhalten, gewisse Steuer- oder Bankdaten wie die Höhe der gesetzlichen Reserven oder der liquiden Mittel zu veröffentlichen, um ihre Position im Geschäftsverkehr zu verbessern. Zentral dabei wäre einerseits, dass die Echtheit der Daten elektronisch verifiziert werden kann, und andererseits, dass der Datenschutz im Fall von freiwillig veröffentlichten Daten gewahrt bleibt: Firmen müssen die volle Kontrolle darüber haben, für wen solche Daten einsehbar sind. -24

Beim Handelsregisterwesen der Zukunft sollte somit das Beste aus zwei Welten kombiniert werden: die Dynamik der Privatwirtschaft beim Ergänzen der Daten und die Leitplanken des Staates bei der Sicherstellung der Integrität der Daten sowie des Datenschutzes. Das Handelsregister oder auf dessen Schnittstellen aufbauende private Plattformen könnten sich dann mehr und mehr zu einem vertrauenswürdigen «Corporate-Media» entwickeln. Aus ökonomischer Sicht könnte mit dieser erhöhten Transparenz der Gläubigerschutz markant verbessert werden.

23 Die im März 2021 eingereichte Motion 21.3180 «Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen» zielt nun jedoch in die richtige Richtung. Darin wird gefordert, dass die Gründung eines Unternehmens vollständig digital möglich sein soll. Der Bundesrat plant Ende 2021 die Botschaft zum «Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer öffentlicher Beglaubigungen» (EÖBG) zu verabschieden. Geplant ist, dass eine öffentliche Beurkundung künftig digital möglich sein soll. Um eine vollständig digitale Gründung zu ermöglichen, müssten jedoch auch die kantonalen Regelungen zur öffentlichen Beurkundung angepasst werden (Bundesrat 2021). Die Frage drängt sich daher auf, ob im Falle einer Firmengründung eine überhöhte und umständliche Vorschrift für gewisse Firmen nicht besser abgeschafft statt digitalisiert werden sollte – wie es in der vorliegenden Analyse für den Fall der digitalen Mini-GmbH vorgeschlagen wird.

24 Anschauungsunterricht dazu bietet das Bankwesen im Europäischen Wirtschaftsraum seit der neuen Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Services Directive 2, PSD2): Auf Kundenwunsch stellen neu Banken nicht nur ihre Zahlungsdienste, sondern auch Kontoinformationen wie Umsätze, Salden oder Vormerkposten Dritten zur Verfügung vgl. (Deutsche Bundesbank 2021). So kann eine Firma Dritten beispielsweise den Zugriff auf private Informationen erlauben, um eine bessere Bonitätsbewertung zu erhalten (Handelsblatt 2019).

Ob die historisch gewachsenen kantonalen Handelsregister mit einer nationalen Gesetzgebung die beste Organisationsform für die Zukunft darstellen, bleibt eine offene Frage. Bei allfälligen Reformen sollte aber nicht einfach über eine Zentralisierung oder Monopolisierung diskutiert werden. Es ist gut möglich, dass ein Lizenzierungsansatz mit im Wettbewerb stehenden, regulierten Organisationen optimal wäre, deren Dienstleistungen über standardisierte Schnittstellen modular bezogen werden könnten. Auch die Schaffung eines Wettbewerbs zwischen den kantonalen Handelsregistern wäre aus ökonomischer Sicht vorstellbar, wobei das allerdings aus juristischer Sicht eine Spannung zum Territorialitätsprinzip schaffen könnte. ²⁵

25 Firmen unterstehen diversen kantonalen Regelungen, Steuern und Abgaben. Allerdings spielt beim Sitz auch die Gemeinde eine Rolle, und trotzdem wird das Handelsregister auf kantonaler Ebene geführt. Die Organisation des Handelsregisterwesens ist damit von der Sitzfrage konzeptionell zu unterscheiden. Bei letzterer dürfte unabhängig von der in dieser Studie diskutierten Thematik die Digitalisierung künftig grundsätzliche Fragen aufwerfen. So ist es bei hauptsächlich digital erbrachten Dienstleistungen, die eventuell gar im Homeoffice aus allen Winkeln der Welt erbracht werden, alles andere als eindeutig, wo der tatsächliche Sitz eines Unternehmens liegt – oder inwiefern das heutige Konzept eines Firmensitzes überhaupt noch Sinn ergibt.

Fazit: Schritt für Schritt zum Ziel

Es besteht ein breiter Konsens, dass bei der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Staat Optimierungsbedarf besteht. Natürlich wäre hier eine rasche Digitalisierung über alle Rechtsformen hinweg wünschenswert – ja, mittel- bis langfristig ist dieser Schritt unumgänglich. Allerdings sind die Probleme vielschichtig. Simple Forderungen nach mehr Digitalisierung werden der Komplexität nicht immer gerecht.

Bei Kapitalgesellschaften verkomplizieren besonders die Vorschriften zum Gründungskapital und zur öffentlichen Beurkundung die Sache. Die Digitalisierung der mit der Unternehmensgründung einhergehenden Prozesse stellt sich entsprechend schwierig heraus. Diese Prozesse könnten jedoch vereinfacht werden. Wie in der vorliegenden Analyse gezeigt wurde, sind die Anforderungen für gewisse Gründungen überhöht und international nicht mehr üblich – hier würde die Einführung einer digitalen Mini-GmbH Abhilfe schaffen.

Ein solches Vorgehen hätte verschiedene Vorteile. So würden bestehende Geschäftsbeziehungen und Firmen nicht direkt tangiert werden. Die heutigen Rechtsformen und deren rechtliche Rahmenbedingungen würden weiterhin bestehen bleiben. Für noch «ungeborene» Unternehmen würde sich die Situation jedoch unmittelbar verbessern.

Gerade für Startups böte eine digitalen Mini-GmbH die Chance, eine unternehmerische Tätigkeit im haftungsbeschränkten Schutz einer Kapitalgesellschaft einfacher, schneller und günstiger aufzunehmen. Das käme einer konkreten Erleichterung für das Unternehmertum gleich – das schlechte Abschneiden der Schweiz in diversen Rankings zum Thema würde endlich ernst genommen.

Gegen einen solchen Schritt wird besonders von Nutzniessern des komplexen und bürokratischen Systems immer wieder der Gläubigerschutz ins Feld geführt. In der Tat ist der Gläubigerschutz ein wichtiges Anliegen, gehen doch die Gläubigerverluste in die Milliarden. Diese hohen Verluste fallen allerdings bereits heute trotz umständlicher Gründungsvorschriften an. Ein Blick sowohl auf die gelebte unternehmerische Praxis als auch auf die juristische und ökonomische Literatur zeigt derweil: Transparenz dient dem Gläubigerschutz weitaus mehr als überhöhter Formalismus.

Mit der Einführung einer digitalen Mini-GmbH würden schliesslich Erfahrungen mit einer vollständig digitalisierten Geschäftsführung mit entsprechenden Schnittstellen zur öffentlichen Verwaltung gesammelt werden. Bei der neuen Rechtsform würde ausschliesslich auf digitale Schnittstellen zu den Behörden gesetzt. Damit könnte die Modernisierung des Handelsregisterwesens in der Schweiz vorangetrieben werden. Das würde nicht nur die Sicherheit im Geschäftsverkehr erhöhen und den Gläubigerschutz stärken, sondern das Leben von Schweizer Firmen nachhaltig erleichtern.

Literatur

- Armour, J. und Cumming, D. (2008): Bankruptcy Law and Entrepreneurship. In: American Law and Economics Review, 10(2), S. 303–350.
- Belgische Nationalbank (2021): Bilanzzentrale – Belgische Gesellschaften. <https://www.nbb.be/de/bilanzzentrale/jahresabschlusse-hinterlegen/wer-muss-hinterlegen/belgische-unternehmen>. Zugriff: 06.05.2021.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020): Konkursverfahren nach Kanton. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/unternehmensdemografie/konkurse.assetdetail.12207040.html>. Zugriff: 05.05.2021.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2021): LIK-Teuerungsrechner. <https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner?periodType=Jahresdurchschnitt&start=01.1936&ende=01.2020&basis=AUTO&betrag=20000&app=lik>. Zugriff: 14.05.2021.
- BJ, Bundesamt für Justiz (2020): Modernisierung des Handelsregisters: Neue Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2021. <https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2020/2020-03-06.html>. Zugriff: 03.02.2021.
- Böckli, Peter; Forstmoser, Peter und Rapp, Jean-Marc (1999): Expertenbericht zum Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- Brückner, Christian (1993): Schweizerisches Beurkundungsrecht. Zürich: Schulthess.
- Buess, Michael; Ramsden, Alma und Bieri, Oliver (2019): Kurzbericht zur Nationalen E-Government-Studie 2019. Demo Scope AG / Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH. <https://www.egovernment.ch/files/2015/5125/4717/Nationale-E-Gov-Studie-2019-Kurzbericht.pdf>. Zugriff: 19.08.2021.
- Bundesrat (2016): Botschaft des Bundesrats vom 23.11.2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/112/de>. Zugriff: 25.06.2021.
- Bundesrat (2021): Stellungnahme des Bundesrats vom 19.05.2021 zur Motion 21.3180 „Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen“. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213180>. Zugriff: 11.08.2021.
- Destatis, Statistisches Bundesamt Deutschland (2020): Finanzen und Steuern - Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2018. Fachserie 14, Reihe 8.1. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Publikationen/Downloads-Umsatzsteuer/umsatzsteuer-2140810187004.pdf?__blob=publicationFile. Zugriff: 05.05.2021.
- Deutsche Bundesbank (2021): Unbarer Zahlungsverkehr. PSD2. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/psd2/psd2-775434>. Zugriff: 06.05.2021.
- Djankov, Simeon (2009): The Regulation of Entry: A Survey. In: The World Bank Research Observer, 24(2), S. 183–203.
- EFK, Eidgenössische Finanzkontrolle (2018): Prüfung der Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters - Bundesamt für Justiz. https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/16615/16615BE_Endg%C3%BCltige_Fassung_V04.pdf. Zugriff: 17.03.2021.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2021): Finanzstatistik - Daten - Detaillierte Daten FS - Einzelner Kanton (Standartauswertung). <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/daten.html>. Zugriff: 12.05.2021.
- Egeli, Raoul (2018): Bonitätsrisiken. Erkennen, bewerten, vermeiden (2., überarbeitete Auflage.). Zürich, Basel, Genf: Schulthess.
- Europäischer Gerichtshof (1999): Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 1999. Centros Ltd gegen Erhvervs- og Selskabsstyrelsen. Sammlung der Rechtsprechung 1999 I-01459. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A61997CJ0212>. Zugriff: 05.05.2021.
- Europäischer Gerichtshof (2003): Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 2003. Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam gegen Inspire Art Ltd. Sammlung der Rechtsprechung 2003 I-10155. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62001CJ0167>. Zugriff: 05.05.2021.
- Ewang, Fritz N. (2007): An Analysis and Critique of the European Union's Minimum Capitalization Requirement. SSRN Scholarly Paper No. ID 1015708. Rochester, NY: Social Science Research Network.
- FAZ, Frankfurter Allgemeine Zeitung (2009): Die kleine Schwester der GmbH ist beliebt. Von: Kruthaup, Kristin. 16.04.2009. <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/recht-und-gehalt/neue-rechtsform-die-kleine-schwester-der-gmbh-ist-beliebt-1791270.html>. Zugriff: 12.05.2021.

- Finma, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2020): Rundschreiben 2106/7 Video- und Online-Identifizierung. Version vom 04.11.2020. <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2016-07-20201104.pdf?la=de>. Zugriff: 06.05.2021.
- FÖD, Föderale Öffentliche Dienst (2021): Zentrale Datenbank der Unternehmen. <https://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoeknummerform.html?lang=de>. Zugriff: 05.05.2021.
- Gericke, Dieter (2016): Aktienrechtsreform und Private Equity – Relevante Neuerungen und Lücken (Europa Institut Zürich). Private Equity V: Fundraising, Investition, Realisation, Reinvestition – Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Ökosystem Private Equity. Zürich: Schulthess.
- Glanzmann, Lukas und Walz, Claudia (2016): Gesellschaftsrecht und Notar-Entwicklung und Tendenzen. In: Schmid, Jürg (Hrsg.): Gesellschaftsrecht und Notar: Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 1. September 2015 in Zürich und vom 8. September 2015 in Lausanne. Zürich: Schulthess.
- Handelsblatt (2004): Firmengründer bevorzugen zunehmend englische Unternehmensform. 07.09.2004. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/weniger-eigenkapital-fuer-limited-rechtsform-notwendig-firmengruender-bevorzugen-zunehmend-englische-unternehmensform/2397356.html?ticket=ST-2144838-zYma3a2rBGEyEvAbIbEY-ap3>. Zugriff: 06.05.2021.
- Handelsblatt (2019): Die Revolution der Finanzbranche bekommt neuen Schwung. Von: Schneider, Katharina 13.11.2019. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/leasing/fintech-die-revolution-der-finanzbranche-bekommt-neuen-schwung/25206158.html>. Zugriff: 12.05.2021.
- IfM Bonn (2021a): Gewerbliche Existenzgründungen und Liquidationen nach Rechtsform. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/GewExGr_Li_RF_2009-2020.pdf. Zugriff: 05.05.2021.
- IfM Bonn (2021b): Erläuterungen zur Gründungs- und Liquidationsstatistik des IfM Bonn im gewerblichen Bereich. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/Erlaeuterungen-Gewerbliche_Gruendungs-Liquidationsstatistik_Stand_02-2021.pdf. Zugriff: 05.05.2021.
- Kauz, Daniel (2008): 125 Jahre Handelsregisteramt des Kantons Zürich 1883-2008. https://www.fokus-ag.ch/media/125_Jahre_HRA.pdf. Zugriff: 12.06.2021.
- KMU Portal (2015): Totalrevision der Handelsregisterverordnung (1.1.2008). <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/gesetzesaenderungen-mit-auswirkungen-fuer-kmu/totalrevision-der-handelsregisterverordnung-1-1-2008.html>. Zugriff: 11.08.2021.
- Lorandi, Franco (2020): Gedanken zur Effektivität unseres Systems zur Vollstreckung von Geldforderungen. In: Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA), 11/2020, S. 1396–1422.
- Meyer, Tobias (2009): Gläubigerschutz durch Kapitalschutz: eine ökonomische und rechtsvergleichende Untersuchung der Schweizer Kapitalschutzvorschriften unter Berücksichtigung des Entwurfs zur Revision des Aktienrechts. Zürich: Dike.
- Ministry of Business, Innovation & Employment (2021): Adding or updating additional NZBN information. Companies Register of the New Zealand Companies Office. <https://companies-register.companiesoffice.govt.nz/help-centre/keeping-company-details-up-to-date/adding-or-updating-additional-nzbn-information/>. Zugriff: 06.06.2021.
- Mülbert, Peter O. (2006): A Synthetic View of Different Concepts of Creditor Protection, or: A High-Level Framework for Corporate Creditor Protection. In: European Business Organization Law Review (EBOR), 7(1), S. 357–408.
- Müller, Jürg und Ammann, Basil (2021): Über den Lebenszyklus von Firmen. Avenir Suisse. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/lebenszyklus-von-firmen/>. Zugriff: 18.07.2021.
- Ringe, Wolf-Georg (2013): Corporate Mobility in the European Union—a Flash in the Pan? An empirical study on the success of lawmaking and regulatory competition. Oxford Legal Studies Research Paper.
- RK-N (2018): Gelockerte Beurkundungspflicht im Rahmen der Aktienrevision - Medienmitteilung vom 25.04.2018. <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2018-04-25.aspx>. Zugriff: 06.05.2021.

- Saltane, Valentina und Garcia Serna, Paulina (2013): Why are minimum capital requirements a concern for entrepreneurs? In: World Bank (Hrsg.): Doing Business 2014 - Understanding Regulations for Small and Medium-Size Enterprises.
- SDA (2019): Parlament will Unternehmensgründungen nicht erleichtern. SDA-Meldung vom 19.12.2019. https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2019/20191219120241501194158159041_bsd112.aspx. Zugriff: 08.05.2021.
- Staatsarchiv des Kantons Zürich (2021): Handelsregisteramt HRA, 1819-2003 (Fonds). <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3761>. Zugriff: 06.05.2021.
- van Stel, André; Storey, David J. und Thurik, A. Roy (2007): The Effect of Business Regulations on Nascent and Young Business Entrepreneurship. In: Small Business Economics, 28(2), S. 171–186.
- Teichmann, Christoph (2017): Die GmbH im europäischen Wettbewerb der Rechtsformen. In: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 46(5), S. 543–582.
- Universität Jena (2018): Forschungsprojekt Unternehmergeinschaft. <https://www.rewi.uni-jena.de/fakult%C3%A4t/institute/institut+f%C3%BCr+rechtstatsachenforschung/forschungsprojekt+unternehmergeinschaft>. Zugriff: 05.05.2021.
- Vogt, Hans-Ueli (2021): E-Learning Plattform zum Gesellschaftsrecht. 5. Handelsregister. <http://www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-vogt/gesellschaftsrecht/handelsregister/de/html/index.html>. Zugriff: 05.05.2021.
- Weltbank (2020): Doing business 2020. Comparing Business Regulation in 190 Economies. Washington: World Bank Group.